



Geschäftsordnung für den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis in der Fassung vom 11.09.2020

Präambel

Mit der Aufnahme des Saale-Orla-Kreises in das Förderprogramm „Demokratie leben!“ besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Der bereits im Vorgängerprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ bestehende Begleitausschuss setzt damit seine Arbeit fort.

Die Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis definiert sich auf Grundlage der Leitlinie des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ sowie unter Maßgabe der Förderrichtlinie des „Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“ als Lokaler Aktionsplan.

Das federführende Amt der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis ist im Landratsamt angesiedelt, der Träger der externen Koordinierungs- und Fachstelle ist die Volkssolidarität Pößneck e.V..

Der Begleitausschuss soll in Kooperation mit dem federführenden Amt und der externen Koordinierungs- und Fachstelle:

- die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis unterstützen und begleiten;
- über die Projektförderung von eingereichten Projekten und Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis durchgeführt werden sollen, beraten und Empfehlungen aussprechen;
- Anregungen und Positionen der Beteiligten bündeln und einbringen;
- an der Fortschreibung der integrierten lokalen Strategie der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis mitwirken.

Hierzu werden die nachfolgend dargestellten inhaltlichen Anforderungen und die damit verbundene Vorgehensweise festgelegt.

§ 1 Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss wird neben Vertretern der Kommunen mehrheitlich mit lokalen und regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt. Die Begleitausschussmitglieder können in der 1. Sitzung eines jeden Kalenderjahres einen Sprecher bzw. einen Vorsitzenden bestimmen, der in der Partnerschaft für Demokratie des Saale-Orla-Kreises die Belange des Begleitausschusses kommuniziert.
2. Der Begleitausschuss kann eine Neuaufnahme weiterer Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Bei dauerhaftem Ausscheiden des Vertreters eines Mitgliedes aus dem Begleitausschuss bestimmt und entsendet die jeweilige Initiative/Organisation/Institution einen neuen Vertreter.
4. Mitglieder des Begleitausschusses können nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie mehr als dreimal gefehlt haben. Der Begleitausschuss kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es entgegen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland handelt.

§ 2 Abstimmung

1. Wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens ein Vertreter des Federführenden Amtes sowie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses anwesend sind, kann zu Anträgen zur Durchführung eines Einzelprojektes aus dem Aktions- und Initiativfonds, eine Förderempfehlung ausgesprochen werden.
2. Die Stimmabgabe kann durch die berechtigten Begleitausschussmitglieder oder deren Vertretung erfolgen.
3. Die Empfehlung zu einem Einzelprojekt, das im Rahmen der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ beantragt wurde, wird von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses ausgesprochen. Stimmenthaltungen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht. Bei Stimmengleichheit gilt die Empfehlung als nicht erteilt.
4. Bei Bedarf kann ein Antragsteller sein Projekt in der Sitzung des Begleitausschusses selbst erläutern und präsentieren.
5. In dringlichen Angelegenheiten kann eine Förderempfehlung zu einem Antrag im Rahmen der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ auch per E-Mail oder durch schriftliche bzw. telefonische Erklärung abgegeben werden. Dies gilt ausschließlich dann, wenn eine Begleitausschusssitzung zeitnah nicht realisierbar ist. Das federführende Amt und die externe Koordinierungs- und Fachstelle bestimmen die konkreten Abstimmungsmodalitäten.
6. In Fällen der Befangenheit, das heißt, wenn die Entscheidung den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitglieds betrifft, darf das befangene Mitglied an der unmittelbaren Abstimmung nicht teilnehmen. Ist eine Befangenheit gegeben, so kann der Vertreter des jeweiligen Mitgliedes des Begleitausschusses am weiteren Abstimmungsverfahren teilnehmen, soweit dieser nicht selbst befangen ist. Mitglieder des BGA sind befangen, wenn ihre eigene Institution Antragsteller ist. Jedes Mitglied ist

jederzeit verpflichtet, von sich selbst heraus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Der Begleitausschuss kann in einfacher Mehrheit darüber entscheiden, ob eine Besorgnis zur Befangenheit vorliegt; das betroffene Mitglied darf an der Abstimmung über das betreffende Einzelprojekt nicht mitwirken. Die Regelung der Thüringer Kommunalordnung zur Befangenheit (§ 38 ThürKO) werden analog angewandt.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird nach Vorschlag der Externen Koordinierungs- und Fachstelle sowie des Federführenden Amtes bis 8 Tage vor Sitzungstermin aufgestellt. Mitglieder können bis zu diesem Zeitpunkt Anträge zur Tagesordnung bei der externen Koordinierungsstelle einreichen.
2. Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung bedarf der Begründung und der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Begleitausschusses. Jeder Antragsteller kann seinen Antrag wieder zurücknehmen.
3. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Begleitausschussmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
4. Sofern es zur Vorbereitung der Beratung sachdienlich erscheint, sollen der Tagesordnung weitere Unterlagen sowie sonstiges Schriftmaterial beigelegt werden.
5. Die Mitglieder des Begleitausschusses können in jeder Sitzung Anfragen über solche Angelegenheiten stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Zur Verwirklichung des Fragerechts ist in jede Tagesordnung am Ende ein Tagesordnungspunkt „Sonstiges: Informationen / Termine / Anfragen“ aufzunehmen.

§ 4 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Terminfindung erfolgt mittels Online-Tool mindestens 3 Wochen vor dem erstmöglichen Termin.
2. Schriftliche Einladungen erfolgen über die externe Koordinierungs- und Fachstelle. Die Einladung zur Begleitausschusssitzung ist mit der vorläufigen Tagesordnung und einer Übersicht der zu beratenden Projektanträge allen Mitgliedern zuzuleiten. Der Versand der Einladung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
3. Kann ein Mitglied des Begleitausschusses an der Sitzung nicht teilnehmen, so ist dieses verpflichtet, die externe Koordinierungs- und Fachstelle hierüber zu informieren und den benannten Vertreter für die Teilnahme am Begleitausschuss zu beauftragen und die erforderlichen Unterlagen weiterzureichen.
4. Benannte Stellvertretender der Begleitausschussmitglieder können jederzeit ohne Stimm- und Rederecht zusätzlich an den Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungen werden vom federführenden Amt und der externen Koordinierungs- und Fachstelle moderiert und in ihrer Verantwortung protokolliert. Das Protokoll wird mit den Unterlagen zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder verschickt.

6. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn das federführende Amt in Absprache mit der externen Koordinierungs- und Fachstelle oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Begleitausschusses dies für notwendig erachten.
7. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag des Begleitausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit, können einzelne Teile der Sitzungen öffentlich abgehalten werden.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle veröffentlicht die Entscheidungen des Begleitausschusses im Zusammenhang mit den Antragstellungen im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis. Die Veröffentlichung soll in Abstimmung mit der Pressestelle des Landratsamtes im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises und ggf. in anderen lokalen Medien erscheinen.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Grundlagen für die Bewilligung der beantragten Projekte bilden die Leitlinien des BMFSFJ zum Programm „Demokratie leben!“ das Reglement des Kinder- und Jugendplanes des Bundes, sowie die Förderkriterien der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘. Diese Förderkriterien werden allen interessierten Projektträgern zur Kenntnis und Konzeptvorbereitung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Änderung der Geschäftsordnung des Begleitausschusses der ‚Partnerschaft für Demokratie im Saale-Orla-Kreis‘ ist mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder möglich.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Entscheidung durch den Begleitausschuss in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Fassung der Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 19. Januar 2017 außer Kraft.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form verwendet und auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Pößneck, den 11. September 2020